

Angestellte Geschäftsführer

Einkünfte aus unselbständiger Arbeit als Geschäftsführer zählen zu einer der vier Einkunftsarten, die in die Bemessungsgrundlage für die WE-Beiträge einbezogen werden.

Die systematische Grundlage ergibt sich aus folgendem Zusammenhang.

Die Tätigkeit als Ziviltechniker darf nur mit aufrechter Befugnis als formaler Zugangsvoraussetzung zum freien Beruf der ZT ausgeübt werden. Die Bildung von Ziviltechnikergesellschaften ist zulässig, erforderlich ist jedoch zumindest ein befugnisgebender Geschäftsführer. Wie bei allen

Gesellschaftsformen können auch Ziviltechniker als angestellte Geschäftsführer tätig sein.

Anteil an der Gesellschaft maßgeblich

Bis zu einer Beteiligung von 25% an der Gesellschaft, ist die Eigenschaft als Angestellter im Sinne des Statuts der WE erfüllt.

Übersteigen die Gesellschaftsanteile 25%, so liegt wiederum eine selbständige Tätigkeit vor und die Einbeziehung in die WE erfolgt nach den allgemein gültigen Grundregeln.

Für angestellte Geschäftsführer, also jene die

zwischen 0% und 25% Anteile an der Gesellschaft halten, gilt die Ausnahme aus dem ASVG gem § 5 ASVG. Die Verpflichtung zur Teilnahme ergibt sich aus § 6 des Statuts.

Grundregeln wie für selbständige Ziviltechniker

Generell ist die Systematik auch für angestellte Ziviltechniker dieselbe wie für selbständige. Das bedeutet, dass die Volle Teilnahme (im Jahr 2004 mit € 11.246,26) verpflichtend ist. Die Einstufung zum Beitragssatz erfolgt erst über Nachweis der Beitragsgrundlage. Ebenso gelten alle Ermäßigungsmöglichkeiten.

Besonderheiten der Beitragsgrundlage

Als Beitragsgrundlage wird der Bruttolohn herangezogen, somit ist die Summe gem Pos. 210 des Lohnzettels maßgeblich.

Daraus ergibt sich eine Abweichung von der generellen Systematik.

Die Beitragsgrundlage sind die unselbständigen (ZT-)Einkünfte des Beitragsjahres, im Gegensatz zur Beitragsgrundlage aus selbständiger Tätigkeit, für die die Einkünfte des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen werden.

Der Grund dafür ist einfach, unselbständige Einkünfte sind vertraglich fix - oder (zumindest eindeutig berechenbar) variabel festgelegt. Die Berechnung ist monatlich möglich, dies ist bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit nicht der Fall.

Berechnung und Überweisung der Beiträge

Die Beiträge sind vom Dienstgeber selbst zu berechnen und monatlich an die WE zu überweisen. Die Beiträge werden analog zum ASVG in Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge aufgeteilt (DN 44,96% zu DG 55,04%).

Bei einem Beitragssatz von 25% errechnet sich somit der Dienstnehmerbeitrag mit 11,24% und der Dienstgeberbeitrag mit 13,76%.

Beiträge bei mehreren Einkunftsarten

Nur für die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit gilt das Beitragsjahr als Grundlage.

Für alle anderen Einkunftsarten (selbständige Arbeit als ZT, selbständige Arbeit als Geschäftsführer und Gewinnanteile aus ZT-Gesellschaften) gilt allgemein die Summe der ZT-Einkünfte des zweitvorangegangenen Jahres.

Für alle übrigen Einkunftsarten (eben außer der aus unselbständiger Arbeit) ist auch der Ziviltechniker selbst beitragspflichtig.

Für den Mindest- und Höchstbeitrag gelten generell die Grenzen für das jeweilige Beitragsjahr.

Beispiel:

Bruttolohn 2004:	€ 43.000,--
ZT-Einkünfte 2002:	€ 10.000,--
Beitrag 2004 ZT-Ges.	€ 10.750,--
Beitrag 2004 Ziviltechniker	€ 496,26

Das Ergebnis errechnet sich aus 25%-Beitragssatz für die ZT-Gesellschaft von € 43.000,-- .

Der Ziviltechniker selbst ist nur mit der Differenz auf die Höchstbeitragsgrundlage (€ 44.985,04) beitragspflichtig. Herangezogen werden - nach der allgemeinen Grundregel - die Einkünfte 2002. Die Differenz auf die Höchstbeitragsgrundlage ergibt € 1.985,04, 25% davon ergeben den Beitrag von € 496,26.